

Isarkrabben e. V.

- Satzung -

in der am **25.04.2007** beschlossenen Fassung

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr
- § 2 Ziel
- § 3 Steuerbegünstigte Zwecke
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Organe
- § 6 Mitgliederversammlung – Einberufung
- § 7 Mitgliederversammlung – Beschlüsse
- § 8 Vorstand
- § 9 Auflösung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Isarkrabben e. V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung (Abschnitt A Ziffer 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV). Zu diesem Zweck betreibt der Verein einen Kindergarten und einen Hort.

sich mit der Zahlung 2 Monatsbeträgen trotz doppelter Mahnung im Rückstand befinden. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung – Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist das Organ der ordentlichen Mitglieder des Vereins. Stimmberechtigt sind die Erziehungsberechtigten der Kinder, die im Kindergarten oder Hort des Vereins betreut werden (im Folgenden: Eltern).
2. Für jedes Kind steht den Eltern insgesamt nur eine Stimme zu. Die Stimme kann durch schriftliche Vollmacht auf einen anderen übertragen werden. Jedoch kann jeder Person höchstens eine Stimme übertragen werden.
3. Eltern, die nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, werden gebeten, sich zu entschuldigen.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Ladung frist- und formgerecht erfolgt ist (Abs. 5).
4. Der Vorstand soll die Mitgliederversammlung mit einer Frist von 4 Wochen einberufen. Die Ladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail (Datum des Poststempels bei konventionellem Versand; E-Mail-Abschick-Datum bei elektronischem Versand). Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannte gegebene Adresse gerichtet sind. Es ist unerheblich, ob die Versammlung als Mitgliederversammlung oder Elternabend bezeichnet wird.
5. Die Einladung muss mit einer Frist von 10 Tagen erfolgen. Die Tagesordnung ist ebenfalls spätestens 10 Tage vorab anzugeben. Abs. 4 Satz 2 – 4 gelten entsprechend.
6. Die Mitgliederversammlung tagt mindestens dreimal jährlich. Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

§ 7

Mitgliederversammlung – Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt in den folgenden Angelegenheiten:
 1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 2. Bestellung mindestens eines Rechnungsprüfers, der nicht Mitglied des Vereins sein muss,
 3. Genehmigung der Jahresabrechnung,
 4. Satzungsänderungen,
 5. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
 6. Anfechtung des Ausschlusses (§ 4 Abs. 6 Satz 4).
 7. Auflösung des Vereins.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Zu Satzungsänderungen ist eine Dreifünftelmehrheit, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist zu Dokumentationszwecken eine Niederschrift anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8

· Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, erledigt die anfallenden Arbeiten und beschließt über die Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jederzeit vollumfänglich auskunftspflichtig.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln in geheimer Wahl gewählt.
3. Der Vorstand besteht aus regelmäßig aus drei Personen. Die Mitgliederversammlung kann eine davon abweichende Zahl festlegen.
4. Die Amtszeit des Vorstands beträgt regelmäßig 2 Jahre. Die Mitgliederversammlung kann eine davon abweichende Amtszeit festlegen. Die Wiederwahl ist zulässig. Das Amt kann mit einer Frist von mindestens 3 Monaten niedergelegt werden.

5. Der Vorstand vertritt den Verein i. S. v. § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, so ist diese allein vertretungsberechtigt.
6. Verliert ein Mitglied des Vorstands das Vertrauen der Mitgliederversammlung, so kann diese ihn abberufen. Die Abberufung bedarf der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (§ 6 Abs. 2).
6. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihm werden seine angemessenen Auslagen erstattet, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung mindestens einen Liquidator, der mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut wird.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft für die Erziehung von Kindern. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.